

Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung)

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2016, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Aufnahme in die Schulkindbetreuung“ die Wörter „und Anmeldung für das Verpflegungsangebot“ neu eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Die Anmeldung für das Verpflegungsangebot an der Schule erfolgt durch die sorgeberechtigten Personen bei der Leitung der Schulkindbetreuung.“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Worten „Änderung der Betreuungsbausteine und Beendigung der Schulkindbetreuung“ der Zusatz „ / Ummeldung und Abmeldung des Verpflegungsangebotes“ neu eingefügt.
- b) Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung: „Die Ummeldung in ein anderes Verpflegungsangebot oder die Abmeldung vom Verpflegungsangebot kann durch die sorgeberechtigten Personen bis spätestens zum 10. eines Monats für den folgenden Monat bei der Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen“.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Gebühren

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung sowie die Teilnahme am Verpflegungsangebot sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung) zu entrichten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer
Oberbürgermeister